

Öffentliche Bekanntmachung für die

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 65.05.2- 2000-1

Dortmund, den 07. Mai 2008

Die Firma Franz Josef Schüssler Kieswerk GmbH u. Co. KG, An der Vogelstange 95, 52428 Jülich, hat für die Gewinnung von Quarzsand und Quarzkies im Tagebau Forster Feld in Kerpen, Gemarkung Mannheim, Flur 8, die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG beantragt. Auf einer Fläche von etwa 36 ha sollen bei einer durchschnittlichen Abbautiefe von 2 m über dem mittleren Grundwasserstand ca. 7 Mio m³ Quarzsand und Quarzkies abgebaut werden, die per Förderbandanlage zur bestehenden Aufbereitungsanlage befördert, nach Korngrößen klassiert und über vorhandene Transportwege mittels LKW oder Schienenverkehr abtransportiert werden sollen. Der Abbau erfolgt mittels Radladern. Das Gelände soll mit reinem Bodenhaushub verfüllt werden. Dabei erfolgt die Wiedernutzbarmachung sukzessive den einzelnen Abbau- und Verfüllabschnitten und wird voraussichtlich ab 2023 vom Braunkohlentagebau Hambach in Anspruch genommen. Der Tagebau soll 2008 begonnen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekannt gemacht

Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat in der Zeit vom

19.05.2008 bis einschließlich 18.06.2008

während der Dienststunden Mo-Mi von 08.30-12.15 und von 13.30- 15.30, Do von 08.30 -12.00 und von 13.30- 18.30 und Fr von 08.30-12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16 (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Bauen), Abteilung 16.1 (Verbindliche Planung), Zimmer 221 zur Einsichtnahme aus. Ihr Ansprechpartner ist Herr Fuhs.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund oder bei den Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am **16.07.2008** endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem später folgenden Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag: gez. Kaminski

Kerpen, den 06.05.2008

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin